

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Wernaue bei Ettleben“**

Vom 12. März 1987 (Nr. 820-8622.01-5/85)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayrischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die etwa 2 km nordöstlich von Ettleben, Markt Werneck, Lkr. Schweinfurt (im Bereich der Brücke der Bundesstraße 26 a über die Wern), gelegenen Feuchtplächen werden unter der Bezeichnung „Wernaue bei Ettleben“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,6 ha und liegt in der Gemarkung Ettleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 2.500 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1: 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. Feuchtwiesenbereiche, Gräben und Vernässungsbereiche in ihrer für die verebneten Randlandschaften des Schweinfurter Beckens charakteristischen Ausprägung zu erhalten,
2. die Eigenschaft des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Sumpf- und Wasservögel sowie grünlandabhängige Vogelarten und die übrige von Feuchtgebieten abhängige Tierwelt zu sicher,
3. die Qualität als regional bedeutsames Brutgebiet für mehrere bestandsgefährdete Vogelarten der Roten Listen und als Lebensraum und als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier und Pflanzenarten der Roten Liste zu schützen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, wie z.B. durch Ausbringen von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln oder durch Lockern, Walzen oder Abschleppen der Flächen,
 4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. Wiesen und Feuchtflächen zu entwässern, umzubrechen, aufzuforsten, in Ackerland umzuwandeln, zu beweiden oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
 7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 8. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
 9. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,
3. zu zelten, zu lagern sowie Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Lärm zu verursachen,
6. in der Nähe von Brut- und Wohnstätten oder Gelegen von Tieren Foto- oder Filmaufnahmen zu machen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes: die Jagd auf Raubwild ist jedoch nur in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember zulässig; die Bekämpfung von Raubwild ist jedoch in der Zeit vom 1. März bis 14. Juli nur mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – unter Naturschutzbehörde – zulässig; das Aufstellen von Jagdeinrichtungen bleibt jedoch verboten;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Wiesenbewirtschaftung in der Zeit vom 15. Juli bis 19. März; verboten bleibt es jedoch, die Feuchtflächen zu führen, zu entwässern, umzubrechen, aufzuforsten, in Ackerland umzuwandeln, zu beweisen, Koppeltierhaltung zu betreiben, zu düngen sowie Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie der Winterdienst auf der B 26 a;
5. Wartung, Unterhaltung und Reparatur von bestehenden Fernmeldeanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegeanleitungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absparungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG, § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. April 1987 in Kraft.